



Instandsetzung von Betonbauwerken

Gütesicherung

RAL-GZ 519

Ausgabe Dezember 2015



1. redaktionell geänderte Ausgabe Dezember 2015

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2015, RAL, Bonn

Preisgruppe 11

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

Instandsetzung von Betonbauwerken

Gütesicherung RAL-GZ 519

**Bundesgütegemeinschaft
Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.
Nassauische Straße 15
10717 Berlin
Tel.: (0 30) 86 00 04-891
Fax: (0 30) 86 00 04-43/48
E-Mail: info@betonerhaltung.com
Internet: www.betonerhaltung.com**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet. Im Dezember 2015 erfolgte eine Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen und im November 2023 eine redaktionelle Neufassung der Gütesicherung.

Bonn, im November 2023

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandsetzung von Betonbauwerken	3
1 Allgemeines	3
1.1 Umfang der Gütesicherung	3
1.2 Geltungsbereich	3
2 Gütebestimmungen	3
2.1 Qualifizierte Führungskraft	3
2.1.2 Zu den Aufgaben der qualifizierten Führungskraft gehören u. a.	4
2.2 Baustellenfachpersonal	4
2.2.3 Zu den Aufgaben dieser Fachkraft gehören u. a.	4
2.3 Nachunternehmer	4
2.4 Betriebliche Voraussetzungen	4
3 Prüfbestimmungen (Überwachung der Ausführung).....	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Überwachung durch das ausführende Unternehmen.....	4
3.3 Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle	5
4 Mitgeltende Normen, Merkblätter und Richtlinien	5
4.1 Normen	5
4.2 Merkblätter und Richtlinien	6
5 Kennzeichnung	6
6 Änderungen.....	6
7 Anhang zu den Güte- und Prüfbestimmungen.....	6
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Instandsetzung von Betonbauwerken	7
1 Gütegrundlage	7
2 Verleihung	7
3 Benutzung	7
4 Überwachung	7
5 Ahndung von Verstößen	7
6 Beschwerde.....	8
7 Wiederverleihung	8
8 Änderungen.....	8
Muster 1 Verpflichtungsschein.....	9
Muster 2 Verleihungsurkunde	10
Die Institution RAL	11

Vorwort

Die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. hat zur Aufgabe, die Güte von Betoninstandsetzungsmaßnahmen zu sichern und entsprechend güteüberwachte Leistungen mit dem Gütezeichen für die Instandsetzung von Betonbauwerken zu kennzeichnen.

Die Güte- und Prüfbestimmungen, die für das Verarbeiten von Beton, Zementmörtel, kunststoffmodifiziertem Zementmörtel und Reaktionsharzmörtel, für das Füllen von Rissen sowie für Korrosionsschutzmaßnahmen der Bewehrung, das Verarbeiten von Spritzbeton, das kraftschlüssige Verpressen von Rissen und Hohlräumen in Tragwerken des Massivbaues sowie das Verbinden und Verstärken von Bau-

teilen gelten, regeln Art, Umfang und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung im Bereich dieser Betoninstandsetzungsmaßnahmen. Die Güte- und Prüfbestimmungen sollen dazu dienen, die gestellten hohen Ansprüche an eine Qualitätssicherung erfüllen zu können und einheitliche Beurteilungsmaßstäbe für diesen Bereich zu setzen.

Mit den Güte- und Prüfbestimmungen hat die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. ein Richtlinienwerk erstellt, das nach Anhörung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise von diesen akzeptiert wird.

Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.

Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandsetzung von Betonbauwerken

1 Allgemeines

1.1 Umfang der Gütesicherung

Die Güte- und Prüfbestimmungen (GPB) regeln u.a. Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Ausführung. Sie basieren im Wesentlichen auf dem Teil 3 der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie)“ – Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung.

Für Betoninstandsetzungsmaßnahmen ist immer eine Überwachung durch das ausführende Unternehmen¹ erforderlich. Ist die Instandsetzungsmaßnahme nach Maßgabe des sachkundigen Planers für die Erhaltung der Stand-sicherheit erforderlich, ist darüber hinaus eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle² durchzuführen.

Anerkannt für die Überwachung von Betoninstandsetzungsmaßnahmen ist die Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

Betoninstandsetzungsmaßnahmen sind Arbeiten zur Erhaltung, zum Schutz und zur Instandsetzung von Bauteilen aus bewehrtem oder unbewehrtem Beton.

1.2 Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für:

1.2.1 Verarbeiten von Beton, Zementmörtel, kunststoffmodifiziertem Zementmörtel und Reaktionsharzmörtel, Füllen von Rissen sowie für Korrosionsschutzmaßnahmen der Bewehrung

1.2.2 Verarbeiten von Spritzbeton

1.2.3 Verpressen von Rissen und Hohlräumen in Tragwerken aus Beton

1.2.4 Verbinden von Bauteilen

1.2.5 Verstärken von Bauteilen

2 Gütebestimmungen

Personelle und betriebliche Voraussetzungen

2.1 Qualifizierte Führungskraft

2.1.1 Das Unternehmen muss eine qualifizierte Führungskraft besitzen, die ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Betoninstandsetzung hat. Die qualifizierte Führungskraft muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Bauingenieur** mit Bestätigung der Fachkompetenz in der Betoninstandsetzung und Nachweis regelmäßiger Weiterbildung in der Betoninstandsetzung (mind. zwei Tage innerhalb von drei Jahren)
- Handwerksmeister** mit Bestätigung der Fachkompetenz in der Betoninstandsetzung, SIVV-Schein und Nachweis regelmäßiger Weiterbildung in der Betoninstandsetzung (mind. zwei Tage innerhalb von drei Jahren), z. B. zu Sicherungsmaßnahmen bei der Instandsetzung von Stützen, Balken und Unterzügen
- Personen mit anderen Berufsabschlüssen und fachlichen Qualifikationen* können im Einzelfall ebenfalls anerkannt werden, sofern auch die weiteren vorstehend

¹ Löst den Begriff „Eigenüberwachung“ ab.

² Löst den Begriff „Fremdüberwachung“ ab. Die anerkannten Überwachungsstellen sind dem Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Teil V, zu entnehmen (DIBt-Mitteilungen).

* Anerkannt werden beispielsweise mindestens sechstägige Lehrgänge zur „Qualifizierten Führungskraft“, zum „Sachkundigen Planer“ oder zum „Zertifizierten Sachverständigen für Betonschäden und Betoninstandsetzung“ mit bestandener Abschlussprüfung, sofern der Anbieter seine Anforderungen an die Lehrgangsteilnehmer, sein Lehrgangskonzept mit den Inhalten des zu vermittelnden Wissens und die Prüfungsvoraussetzungen der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken vorgelegt hat und eine Anerkennung des Lehrgangs durch die Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft übermittelt wurde.

** Oder gleichwertige Qualifikationsnachweise

Güte- und Prüfbestimmungen

aufgeführten Anforderungen – SIVV-Schein, Weiterbildungsnachweis – erfüllt sind. Diese sind gegenüber der Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft nachzuweisen.

2.1.2 Zu den Aufgaben der qualifizierten Führungskraft gehören u. a.

- Prüfen von Leistungsbeschreibungen im Sinne dieser GPB,
- Planung der Arbeitsabläufe auf der Grundlage der vom sachkundigen Planer erstellten Planungsunterlagen für Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- Beurteilen der fachlichen Qualifikation des bei den Maßnahmen eingesetzten Baustellenfach- und Prüfpersonals,
- Auswertung der Überwachung der Ausführung durch das ausführende Unternehmen¹ und Ziehen von Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen für die weitere Durchführung der Maßnahme.

2.2 Baustellenfachpersonal

2.2.1 Auf jeder Baustelle muss ein geschulter, insbesondere handwerklich ausgebildeter Fachmann des Unternehmens ständig anwesend sein, der je nach Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Schutz- und Instandsetzungsmaßnahme betontechnische und entsprechende andere baustofftechnische Kenntnisse, Fertigkeiten und praktische Erfahrung besitzt.

Die Befähigung für Arbeiten nach den GPB muss der Überwachungsstelle durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden.³

2.2.2 Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass das maßgebende Baustellenfachpersonal in Abständen von höchstens drei Jahren über Betoninstandsetzungsmaßnahmen so unterrichtet und geschult wird, dass es in der Lage ist, alle Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme einschließlich der Prüfungen und der Überwachung durch das ausführende Unternehmen zu treffen.

Die Aufschulung erfolgt in einem vom Ausbildungsbeirat „Verarbeiten von Kunststoffen im Betonbau“ beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein anerkannten Ausbildungszentrum oder nach einem von der Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. gebilligten Konzept über einen Zeitraum von mindestens einem Tag. Behandelt werden insbesondere die Themen Regelwerke, Güteüberwachung sowie neue Techniken, Stoffe und Verfahren.

2.2.3 Zu den Aufgaben dieser Fachkraft gehören u. a.

- praktische Durchführung der Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen nach vorgegebenen Planungs-/Ausführungsunterlagen,
- Festlegen und Überwachen der ggf. dem übrigen Baustellenpersonal übertragenen Arbeiten durch das ausführende Unternehmen,
- Durchführung der im Rahmen der Überwachung erforderlichen Prüfungen sowie Aufzeichnen und Auswerten

³ Dieser Nachweis kann derzeit nur durch die Bescheinigung des Ausbildungsbeirates Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e.V. geführt werden (sog. SIVV-Schein).

der Ergebnisse im Hinblick auf den weiteren Arbeitsaufwand,

- Anleiten des übrigen mit der Durchführung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen beauftragten Baustellenpersonals und/oder der Nachunternehmer und Überprüfen deren handwerklicher Fähigkeiten.

2.3 Nachunternehmer

Sofern das Unternehmen Nachunternehmer beauftragt, muss das beauftragende Unternehmen dafür sorgen, dass die Anforderungen nach den Abschnitten 2.2.1 bis 2.2.3 erfüllt werden.

2.4 Betriebliche Voraussetzungen

Um die gestellten Anforderungen erfüllen zu können, hat der Betrieb bzw. das Unternehmen die Voraussetzungen für eine einwandfreie technische Durchführung der Betoninstandsetzungsarbeiten zu schaffen. Er muss sicherstellen, dass alle in den Güte- und Prüfbestimmungen, DIN-Normen, Zulassungen und Prüfbescheiden gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Für Betoninstandsetzungsmaßnahmen dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, wenn durch Grundprüfungen nachgewiesen wird, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt werden.

3 Prüfbestimmungen (Überwachung der Ausführung)

3.1 Allgemeines

Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen werden entsprechend den in Abschnitt 4 zitierten Normen, Merkblättern und Richtlinien festgelegt.

Die Überwachung der Ausführung besteht aus der Überwachung durch das ausführende Unternehmen¹ und der Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle².

Anerkannt für die Überwachung von Betoninstandsetzungsmaßnahmen ist die Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

3.2 Überwachung durch das ausführende Unternehmen¹

3.2.1 Bei Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen sind entsprechend ihrer Art und ihrem Umfang auf der Baustelle fortlaufend prüfbare Aufzeichnungen über alle für die Güte und Dauerhaftigkeit wichtigen Angaben, z.B. auf Vordrucken (Bautagebuch), vom Bauleiter, seinem Vertreter oder vom Baustellenfachpersonal zu führen.

3.2.2 Die Aufzeichnungen müssen auf der Baustelle verfügbar sein. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine dem mit der Überwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen und nach Abschluss der Arbeiten entsprechend der Gewährleistungszeit, mindestens jedoch fünf Jahre, vom Unternehmen aufzubewahren.

3.2.3 Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Ausführung durch das ausführende Unternehmen sind im Anhang A Tabelle A.1 der DAfStb-Richtlinie Schutz und

Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungsrichtlinie) Teil 3 festgelegt, soweit sie nicht in der Normenreihe DIN 1045 oder in DIN 18551 vorgeschrieben sind.

3.2.4 In Zweifelsfällen sind auch solche Prüfungen durchzuführen, die nicht regelmäßig gefordert werden (z. B. Eigenschaften der Ausgangsstoffe, deren Zusammensetzung, Eignung von Ausführungs- und Prüfverfahren). Zuständig für die Festsetzung ist die qualifizierte Führungskraft.

3.2.5 Änderungen von Umfang und Häufigkeit der Prüfungen gemäß Anhang dürfen nur in Abstimmung mit dem sachkundigen Planer und der Überwachungsstelle festgelegt werden; sie sind zu dokumentieren. Dies gilt sinngemäß auch für die Art der Prüfungen, wenn nachgewiesen ist, dass die abweichenden Prüfverfahren mindestens gleichwertig sind.

3.2.6 Nach ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Unternehmen die Ursachen festzustellen. Sind die Ursachen auf die Gegebenheiten des Bauwerkes zurückzuführen, ist der sachkundige Planer zur Festlegung weiterer Maßnahmen hinzuzuziehen.

3.2.7 Stoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind auszusondern und als ungeeignet zu kennzeichnen.

3.2.8 Betriebliche Einrichtungen, die den Anforderungen nicht genügen, sind als ungeeignet zu kennzeichnen; sie dürfen nicht benutzt werden.

3.3 Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle²

3.3.1 Vor Aufnahme der Überwachung prüft die Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V., ob die personelle und gerätemäßige Ausstattung eine ordnungsgemäße Ausführung erwarten lässt.

Bei Mitgliedern von der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. angehörenden Organisationen erfolgt diese Überprüfung im Zuge des Aufnahmeverfahrens.

3.3.2 Alle Schutz- und Betoninstandsetzungsmaßnahmen sind zu melden und zu überwachen. Hiervon ausgenommen sind nicht standsicherheitsrelevante Maßnahmen an Bauwerksflächen < 50 m² und nicht standsicherheitsrelevante Rissverfüllungen < 20 m.

Wiederholungsprüfungen werden in einem Abstand von einem halben Jahr durchgeführt, auch wenn sich die Dauer der Arbeit witterungsbedingt (z. B. Winterzeit) ergibt. Die erste Regelprüfung ist während des Beginns des Einbringens des Betonersatzes durchzuführen.

3.3.3 Der Überwachungsstelle sind bei Maßnahmen nach den GPB vor Beginn der Arbeiten vom Unternehmen schriftlich anzuzeigen:

- Bezeichnung der Baustelle, qualifizierte Führungskraft, Bauleiter, Baustellenfachpersonal,
- Art und Umfang der auszuführenden Maßnahmen,
- Art und Menge der vorgesehenen Baustoffe,
- der beabsichtigte Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeiten,
- ggf. beauftragte Prüfstelle für die Überwachung durch das ausführende Unternehmen,
- bei längerer Unterbrechung ist der Wiederbeginn der Arbeiten anzuzeigen.

3.3.4 Jede angezeigte Schutz- und Instandsetzungsmaßnahme ist im Regelfall ohne vorherige Ankündigung mindestens einmal zu überprüfen. Bei länger dauernden Maßnahmen sind weitere Überprüfungen in angemessenen Zeitabständen durchzuführen. Die Häufigkeit der Überprüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Überwachungsstelle und richtet sich nach ihren Feststellungen und den Ergebnissen der Überwachung. Dabei sind die Zuverlässigkeit der Überwachung durch das ausführende Unternehmen sowie die besonderen Anforderungen an die Ausführung und an die Stoffe und Stoffsysteme zu berücksichtigen.

3.3.5 Im Rahmen der Überwachung durch das ausführende Unternehmen festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.

3.3.6 Bei wesentlichen Beanstandungen ist eine Sonderprüfung durchzuführen.

3.3.7 Der Beauftragte der Überwachungsstelle hat in die Ausführungsunterlagen und Aufzeichnungen der Überwachung durch das ausführende Unternehmen gemäß Anhang A Tabelle A.1 der DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungsrichtlinie) Teil 3 Einblick zu nehmen.

3.3.8 Der Beauftragte der Überwachungsstelle hat, soweit möglich, die Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen zu überprüfen.

3.3.9 Die Feststellungen bei der Überwachung und deren Auswertungen sind in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren.

4 Mitgeltende Normen, Merkblätter und Richtlinien

Es gilt die aktuelle Ausgabe des genannten Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

4.1 Normen

Bezug: Beuth-Verlag GmbH,
Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

DIN 1045-3

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670

DIN EN 197-1

Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

DIN 18551

Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen

DIN EN 12620

Gesteinskörnungen für Beton

DIN EN 13139

Gesteinskörnungen für Mörtel

DIN EN 206-1

Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

DIN EN 13395 (alle Teile)

Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Prüfverfahren; Bestimmung der Verarbeitbarkeit

DIN EN 14487 (alle Teile)

Spritzbeton

4.2 Merkblätter und Richtlinien

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton

Bezug: Beuth-Verlag GmbH,
Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

- Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie)
- Richtlinie Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie)
- Technische Regel Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung), Teil 1 und Teil 2
- Hinweise zur Technischen Regel (DIBt) „Instandhaltung von Betonbauwerken“
- Richtlinie, Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel
- Richtlinie, Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie)
- Richtlinie (alle Teile), Verstärken von Betonbauteilen mit geklebter Bewehrung

Deutsches Institut für Bautechnik

Kolonnenstr. 30 L, 10829 Berlin

- Richtlinie für die Beurteilung von Klebern zum Verkleben von Betonfertigteilen (Segmentbauart) (Entwurf)
- Bauaufsichtliche Zulassung für die Verstärkung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen durch schubfest aufgeklebte Stahlplatten (jeweils gültige Fassung)
- Bauaufsichtliche Zulassung für die Verstärkung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen durch schubfest aufgeklebte Kohlefaserlamellen (jeweils gültige Fassung)

5 Kennzeichnung

Betoninstandsetzungsmaßnahmen, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, werden mit nachfolgend abgebildetem Gütezeichen gekennzeichnet.



Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Satzungs- und Zeichenunterlagen der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.

6 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand in Kraft gesetzt.

7 Anhang zu den Güte- und Prüfbestimmungen

Für die Überwachung durch die ausführenden Unternehmen gilt der Anhang A Tabelle A.1 der DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Beton-Bauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie), Teil 3.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Instandsetzung von Betonbauwerken

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandsetzung von Betonbauwerken. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. verleiht an Unternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen „Instandsetzung von Betonbauwerken“ zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an das jeweilige Mitglied der Bundesgütegemeinschaft zu richten; dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Bundesgüteausschuss geprüft. Er stellt dabei fest, ob die Voraussetzungen für die Durchführung und Überwachung der betreffenden Baumaßnahmen nach den Güte- und Prüfbestimmungen von dem Unternehmen erfüllt werden. Grundlage hierfür ist ein von der Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft erstellter Prüfbericht.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht die Bundesgütegemeinschaft auf Vorschlag des Bundesgüteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Die Urkunde wird über das jeweilige Mitglied der Bundesgütegemeinschaft dem Unternehmen überreicht.

2.5 Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Bundesgüteausschuss den Antrag zurück. Die Gründe für die Zurückstellung werden mitgeteilt. Der Antrag wird erneut bei Vorliegen eines neuen Überwachungsberichts behandelt.

3 Benutzung

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Bundesgütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen. Baustellen, die überwacht werden, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

3.3 Der Vorstand der Bundesgütegemeinschaft kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung einheitliche Vorschriften zum Zweck der Lauterkeit des Wettbewerbs und der Verhütung des Zeichenmissbrauchs erlassen. Die Einzelwerbung der Mitglieder darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

3.5 Hierüber hat die Bundesgütegemeinschaft das jeweilige Mitglied in Kenntnis zu setzen.

4 Überwachung

4.1 Die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft sind berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Innehaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist der Bundesgütegemeinschaft nachzuweisen. Bekannt gewordene Verstöße sind unverzüglich der Bundesgütegemeinschaft mitzuteilen.

4.2 Die Bundesgütegemeinschaft weist ihrerseits die Kontinuität der Überwachung RAL nach.

4.3 Jeder Zeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird die statistische Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Bundesgüteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Zeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Dienstleistungen den Überwachungsprüfungen durch den Bundesgüteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.4 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Zeichenbenutzers Proben anfordern oder entnehmen. Sie können Proben auch im Handel oder beim Abnehmer entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.5 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Dienstleistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Zeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.6 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Bundesgütegemeinschaft und der Zeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.7 Werden Dienstleistungen unberechtigt beanstandet, trägt der beanstandende Antragsteller die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Zeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden Mängel in der Gütesicherung festgestellt, können folgende Ahndungsmaßnahmen getroffen werden:

5.1.1 Durch die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft, die die Bundesgütegemeinschaft hiervon in Kenntnis zu setzen haben.

5.1.1.1 Ermahnung

Eine Ermahnung wird bei mehrmaligen geringen Verstößen gegen das Satzungswerk ausgesprochen. Die eine Ermahnung auslösenden Mängel (Beanstandungen) sind unverzüglich zu beheben.

Durchführungsbestimmungen

5.1.1.2 Verweis

Ein Verweis wird im Einvernehmen mit dem Obmann des Bundesgüteausschusses ausgesprochen:

- a) bei groben Verstößen gegen das Satzungswerk,
- b) wenn Mängel, für die eine Ermahnung ausgesprochen wurde, nicht unverzüglich abgestellt wurden.

Der Verweis hat eine Wiederholungsprüfung zur Folge.

5.1.1.3 Verwarnung

Eine Verwarnung wird im Einvernehmen mit dem Obmann des Bundesgüteausschusses ausgesprochen:

- a) bei wiederholt groben Verstößen gegen das Satzungswerk,
- b) wenn die einen Verweis auslösenden Mängel (Beanstandungen) nicht unverzüglich abgestellt wurden.

Das verwarnte Unternehmen hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Mängel zu treffen und die Abstellung dieser Mängel durch eine Wiederholungsprüfung nachzuweisen.

5.1.2 Durch die Bundesgütegemeinschaft:

5.1.2.1 Entzug des Gütezeichens

Das Gütezeichen wird auf Beschluss des Bundesgüteausschusses entzogen:

- a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Satzungswerk
- b) wenn nach vorausgegangener Verwarnung erneut Mangel festgestellt werden, die zu einer Ermahnung, einem Verweis oder zu einer Verwarnung führen,
- c) wenn eine Wiederholungsprüfung nach einer Verwarnung wegen wesentlicher Mängel nicht bestanden wird,
- d) wenn bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Satzungswerk zu vermuten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, durch grundlegende Vorkehrungen künftig schwerwiegende Verstöße auszuschließen,

- e) wenn bei einem Zeichenverwender aus Gründen, die er zu vertreten hat, über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren keine Fremdüberwachung durchgeführt werden kann. Ein vom Zeichennehmer in diesem Sinne zu vertretender Grund ist insbesondere die Tatsache, dass er innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren keine gütegesicherte Leistung erbringt.

5.2 Die unter Abschnitt 5.1.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.3 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

6 Beschwerde

6.1 Zeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide gem. der Abschnitte 5.1.1.1–5.1.1.3 binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Vorstand des jeweiligen Mitglieds der Bundesgütegemeinschaft, bzw. bei Ahndungsbescheiden gem. Abschnitt 5.1.2.1. beim Vorstand der Bundesgütegemeinschaft Beschwerde einlegen.

7 Wiederverleihung

Ist das Zeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten, ggf. nach Erfüllen zusätzlicher Bedingungen, wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2.

8 Änderungen

Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Bundesgütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.
 - ☐ die Aufnahme als Mitglied^{*1}
 - ☐ die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Instandsetzung von Betonbauwerken.^{*1}
2. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für die Instandsetzung von Betonbauwerken,
 - die Vereins-Satzung der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.,
 - die Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

^{*1} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.
verleiht auf Beschluss des Bundesgüteausschusses

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Instandsetzung von Betonbauwerken



Das Recht zur Führung des Gütezeichens ist mit der Verpflichtung verbunden,
die Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die
Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft einzuhalten.

Berlin, den _____

Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Datum der Erstaussstellung



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Definierte Geographische Herkunft von Lebensmitteln

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de